

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- W/H = WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Grundriss des schweizerischen Erbrechts, Bern 2017.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung *vollständig* (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) und im richtigen Kontext wiedergegeben wird. Wird z.B. „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen halben Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ erhält den halben Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Frage 1: Wie sind die im zitierten Ausschnitt aus dem Erbvertrag vom 11. August 2010 enthaltenen Anordnungen bzw. Vereinbarungen sowie das im Jahre 2016 eigenhändig verfasste Dokument und sein Inhalt rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qualifikation der Anordnungen im Erbvertrag vom 11. August 2010	Maximale P.	Erzielt
<p>Erbauskau <i>W/H, Rz. 909 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Erbvertrag <i>verzichtet</i> Tina Zingg <i>vollständig</i> auf alle ihre erbrechtlichen Ansprüche am Nachlass ihrer Mutter und erhält dafür als <i>Gegenleistung zu Lebzeiten</i> von der Erblasserin Esther Egli eine Abfindung von CHF 200'000 (1 P.). – Der Erbvertrag ist damit als <i>negativer Erbvertrag oder Erbverzichtsvertrag</i> (1 P.) zu qualifizieren (Art. 495 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Innerhalb des Erbverzichtsvertrages liegt die Unterart des <i>entgeltlichen Erbverzichts oder Erbauskau</i>s vor (1 P.). 	3.5	
Qualifikation des eigenhändig verfassten Dokuments aus dem Jahre 2016 und seines Inhalts	Maximale P.	Erzielt
<p>Letztwillige Verfügung <i>W/H, Rz. 376 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Qualifikation des eigenhändig verfassten Dokuments aus dem Jahre 2016 bedeutsam sind die Worte „So letztwillig verfügt“ (0.5 P.). Daraus ist der entsprechende <i>Testierwille</i> (animus testandi) der Erblasserin abzuleiten (1 P.). <i>Dazu auch Vorlesungsunterlagen Fall 28 (BGE 75 II 148 ff.)</i>. – Das Dokument aus dem Jahre 2016 ist somit als <i>letztwillige Verfügung</i> (Art. 498 ZGB, 0.5 P.) zu qualifizieren (1 P.). Konkret handelt es sich um eine <i>eigenhändige</i> letztwillige Verfügung (0.5 P.) (näher unter Frage 2). 	3.5	
<p>Vermächtnisse <i>W/H, Rz. 576 ff., 779 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach dem Wortlaut der letztwilligen Verfügung sollen die Patenkinder Pia und Remo zusammen CHF 10'000 sowie das Auto Fiat Panda, Jahrgang 2010, und den antiken Tisch aus Eichenholz „erben“. Das ist <i>laienhaft</i> ausgedrückt (1 P.). Pia und Remo wird damit nicht die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil als <i>Universalsukzessoren</i> zugewendet, ihnen wird somit <i>keine Erbenstellung</i> im Sinne von Art. 483 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) eingeräumt (1 P.). Den Patenkindern werden vielmehr bestimmte <i>Vermögensvorteile</i> zugewendet, <i>ohne</i> dass sie als <i>Erben</i> eingesetzt werden, womit <i>Vermächtnisse</i> vorliegen (1 P.) (Art. 484 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.) (W/H, Rz. 613). 	14.5	

<ul style="list-style-type: none"> – Die Zuwendung des Geldbetrags von 10'000 CHF als bestimmte Geldsumme stellt ein <i>Summen- bzw. Bar- oder Geldlegat</i> dar (1 P., auch wenn von „Summen- bzw. Bar- oder Geldvermächtnis“ gesprochen wird). Weiter handelt es sich um ein <i>Gattungsvermächtnis</i>, weil Geld eine Gattungsschuld bildet (1 P.). – Mit dem Auto und dem antiken Tisch aus Eichenholz werden bestimmte Gegenstände zugewendet (0.5 P.), weshalb <i>Speziesvermächtnisse</i> vorliegen (1 P.) (W/H, Rz. 580) [Hinweis: Das Vermächtnis über das Auto ist später widerrufen worden; vgl. Frage 2]. – Remo soll für seine Schwester Franziska die Wohnungsmiete bis zu insgesamt maximal zweitausend Euro übernehmen, wenn sie ihren geplanten dreimonatigen Sprachaufenthalt in Bologna spätestens im März 2018 antritt. Damit wird Remo als <i>Vermächtnisnehmer seinerseits verpflichtet</i>, der Franziska <i>eine Leistung zu machen</i> (1 P.). Dies ist in Art. 484 Abs. 2 ZGB (0.5 P.) ausdrücklich auch als möglicher Vermächtnisinhalt vorgesehen (0.5 P.). Weil Remo als Vermächtnisnehmer Schuldner dieses Legats ist (0.5 P.), handelt es sich um ein <i>Untervermächtnis</i> (1 P.) (W/H, Rz. 612). Die Zuwendung von bis zu zweitausend Euro stellt ein betragsmässig limitiertes <i>Geldvermächtnis</i> in Fremdwährung dar (0.5 P.). – Remo hat die Wohnungsmiete nur dann zu übernehmen, wenn Franziska ihren geplanten dreimonatigen Sprachaufenthalt in Bologna spätestens im März 2018 antritt. Das Untervermächtnis ist somit unter eine entsprechende <i>Bedingung</i> gestellt (1 P.) (Art. 482 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). Konkret liegt eine <i>Suspensivbedingung</i> (0.5 P., auch wenn von „aufschiebender Bedingung“ gesprochen wird) vor, weil das Untervermächtnis erst dann wirksam wird, wenn Franziska ihren dreimonatigen Sprachaufenthalt in Bologna spätestens im März 2018 antritt (1 P.). 		
Total Frage 1	21.5	

Frage 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod der Esther Egli? Geben Sie insbesondere auch an, welche Personen mit welchen Quoten Pflichtteilserven sind.

Erbverzichtsvertrag	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 502 ff., 901 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In casu liegt ein <i>vollständiger, entgeltlicher Erbverzicht</i> seitens der Tina vor (vgl. Frage 1). – Damit fällt die Verzichtende beim Erbgang als Erbin <i>ausser Betracht</i> (1 P.) (Art. 495 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). – Die im entgeltlichen Erbverzichtsvertrag bzw. Erbauskaf getroffene Regelung ist <i>definitiv</i> (1 P.). Der von Tina angerufene Umstand, dass die Abfindung den erst im Erbgang berechneten Pflichtteil nicht deckt, ist unbeachtlich (1 P.). Der Erbauskaf weist ein <i>aleatorisches Element</i> auf (0.5 P.). Zu beachten ist auch, dass Tina die Abfindungssumme bereits <i>mehrere Jahre vor dem Ableben</i> der Erblasserin erhalten hat (0.5 P.). Tina steht folglich weder ein Rücktrittsrecht (0.5 P.) noch die Möglichkeit der Herabsetzungsklage zu (0.5 P.) (vgl. W/H, Rz. 914). 	9	

<p>Mangels anderer Anordnung im Vertrag wirkt der Erbverzicht <i>auch gegenüber den Nachkommen</i> des Verzichtenden (0.5 P.) (Art. 495 Abs. 3 ZGB, 0.5 P.). Lukas, der Sohn von Tina, ist somit <i>ebenfalls nichts</i> erbberechtigt, weil der vorliegende Vertrag <i>nicht etwas anderes anordnet</i> (1 P.). <i>Dazu auch Vorlesungsunterlagen Fall 46 (BGE 90 II 75 ff.)</i>.</p> <p>– Es bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass der Erbverzichtsvertrag an irgendeinem Mangel leiden würde (0.5 P.). Damit erweist sich seine <i>Anfechtung</i> (etwa wegen Willensmängeln, Übervorteilung oder unter Anrufung der <i>clausula rebus sic stantibus</i>) von vorneherein als <i>aussichtslos</i> (1 P.). [Hinweis: Der Erbverzichtsvertrag entsprach vollumfänglich dem Willen der Parteien. Zudem hat die Notarin über die Rechtslage eingehend und umfassend belehrt, sodass die rechtliche Situation auch für Tina in jeder Hinsicht völlig klar war.]</p>		
<p>Letztwillige Verfügung</p>	<p>Maximale P.</p>	<p>Erzielt</p>
<p style="text-align: center;"><i>W/H, Rz. 381 ff., 495 ff., 587 ff., 1353 ff.</i></p> <p>– Das eigenhändige Dokument stellt eine letztwillige Verfügung dar (vgl. Frage 1).</p> <p>– Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist von der Erblasserin von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von <i>Jahr, Monat und Tag</i> der Errichtung <i>von Hand</i> niederzuschreiben sowie mit ihrer <i>Unterschrift</i> zu versehen (0.5 P.) (Art. 505 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).</p> <p>– Das Erfordernis der <i>Eigenhändigkeit</i> ist gemäss Sachverhalt erfüllt (0.5 P.).</p> <p>– Zu prüfen sind jedoch die Voraussetzungen des Datums und der Unterschrift. Das <i>Datum</i> wird mit „an meinem 60. Geburtstag“ angegeben (0.5 P.). Eine solche <i>Umschreibung</i> ist <i>zulässig</i>, denn damit lassen sich Jahr, Monat und Tag <i>genau feststellen</i> (1 P.) (W/H, Rz. 389).</p> <p>– Die <i>Unterschrift</i> wird mit „Eure Gotte“ angebracht (0.5 P.). Die Angabe des Verwandtschafts- oder Funktionsverhältnisses ist als Unterschrift <i>ausreichend</i>, wenn die <i>Identität</i> des Testators daraus klar hervorgeht, was vorliegend der Fall ist (1 P.) (W/H, Rz. 396 f.).</p> <p>– Die Voraussetzungen des Datums und der Unterschrift sind damit vorliegend <i>erfüllt</i> (0.5 P.).</p> <p>– Die letztwillige Verfügung ist somit <i>gültig</i> (0.5 P.).</p> <p>– Pia und Remo werden zehntausend Franken sowie der antike Tisch aus Eichenholz <i>zusammen</i> zugewendet (0.5 P.). Es liegt demnach ein <i>gemeinschaftliches Vermächtnis</i> vor (1 P.). Mangels anderer Anordnung sind beide Bedachten <i>zu gleichen Teilen</i> an den zugewendeten Objekten berechtigt (0.5 P.), d.h. zu je CHF 5'000 an der ohne weiteres teilbaren Geldsumme (1 P.) sowie zu <i>Miteigentum</i> mit einem <i>Anteil von je 1/2</i> am unteilbaren Objekt, also am antiken Tisch aus Eichenholz (1 P.).</p> <p>– Die Erblasserin hat ihren Fiat Panda im Januar 2017 Remo <i>geschenkt</i>. Damit hat sie über das Auto als bestimmte Sache (0.5 P.) eine (lebzeitige) Verfügung getroffen, die mit der letztwilligen Verfügung darüber <i>nicht vereinbar</i> ist (1 P.) (Art. 511 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). Folglich liegt ein <i>Widerruf</i> des Speziesvermächtnisses über den Fiat Panda vor (1 P.). [Hinweis: Das Auto befand sich seither auch nicht mehr im Vermögen der Erblasserin.]</p>	<p>15</p>	

<ul style="list-style-type: none"> – Die Vermächtnisnehmer Pia und Remo haben einen <i>obligatorischen oder persönlichen Anspruch auf Ausrichtung</i> der Vermächtnisse von je CHF 5'000 bzw. <i>des Tisches</i> gegen die Erben (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). Untervermächtnisnehmerin Franziska hat, wenn die Bedingung eintritt, einen <i>Anspruch auf Übernahme</i> der entsprechenden Wohnungsmietkosten gegen Vermächtnisnehmer Remo (1 P.). 		
Gesetzliche Erbfolge, Pflichtteilerben und Pflichtteilsquoten	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 122 ff., 906, 998 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In casu greift - abgesehen vom Erbverzicht - die <i>gesetzliche Erbfolge</i> (1 P.). – Der überlebende <i>Ehegatte</i> Christoph Egli erhält von Gesetzes wegen <i>1/2 der Erbschaft</i>, da er mit Nachkommen zu teilen hat (1 P.) (Art. 462 Ziff. 1 ZGB, 0.5 P.). – Die <i>Nachkommen</i> von Esther Egli erhalten die andere Hälfte des Nachlasses, wobei sie zu <i>gleichen Teilen</i> erben (1 P.) (Art. 457 Abs. 1 und 2 ZGB, 0.5 P.). – <i>Pflichtteilsgeschützt</i> sind die Nachkommen, die Eltern sowie der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner des Erblassers (Art. 471 ZGB, 0.5 P.). Vorliegend sind dies der überlebende Ehegatte Christoph Egli sowie die Nachkommen Philipp und Nathalie (1 P.). Infolge des Erbverzichts entfällt Tochter Tina als Pflichtteilerbin (0.5 P.) (vgl. beim Erbverzichtsvertrag hiev- vor). – Der <i>Pflichtteil des Ehemannes</i> Christoph Egli beträgt 1/2 von 1/2 (Art. 471 Ziff. 3 i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB, 0.5 P.), also 1/4 (1 P.). – Der <i>Pflichtteil der Nachkommen</i> ist so zu berechnen, wie wenn Tina auch ein Pflichtteil zustünde (1 P.). Die Pflichtteile von Philipp und Nathalie betragen folglich je 3/4 von 1/6 (Art. 471 Ziff. 1 ZGB, 0.5 P.), also je 1/8 (1 P.). – Der Erbverzicht <i>erhöht</i> die <i>verfügbare Quote</i> (1 P.) (W/H, Rz. 906). Diese beträgt in casu 1/2 (1-1/4-1/8-1/8) (0.5 P.). 	11.5	
Total Frage 2	35.5	

Frage 3: Ergänzung: Zu Beginn des Jahres 2019 findet die vollständige Teilung über die Erbschaft der Esther Egli statt. Gerhard Gugger ist Gläubiger einer bestehenden Forderung gegenüber der Erblasserin. Im Rahmen der Abwicklung des Erbanges ist der Gläubiger Gugger von den Erben nicht begrüsst worden und seine Forderung ist auch nicht in die Erbteilung einbezogen worden. Besteht nach erfolgter Erbteilung eine Möglichkeit für Gerhard Gugger, seine Forderung geltend zu machen? Gegen wen und unter Beachtung welcher Modalitäten kann er gegebenenfalls vorgehen? Begründen Sie.

Haftung gegenüber Dritten	Maximale P.	Erzielt
<p style="text-align: right;"><i>W/H, Rz. 2079 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Schulden des Erblassers sind die Erben den Gläubigern auch nach der Teilung <i>solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar</i>, ausser die Gläubiger hätten in eine Teilung oder Übernahme der Schuld ausdrücklich oder stillschweigend <i>eingewilligt (0.5 P.)</i> (Art. 639 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). – Gemäss Sachverhalt wurde Gerhard Gugger von den Erben gar nicht begrüsst und seine Forderung wurde auch <i>nicht</i> in die Erbteilung <i>einbezogen (0.5 P.)</i>. Deshalb fällt eine (ausdrückliche oder konkludente) <i>Einwilligung ausser Betracht (1 P.)</i> und die Solidarhaftung <i>besteht weiterhin (0.5 P.)</i>. – Die Solidarhaftung der Miterben <i>verjährt</i> mit Ablauf von <i>fünf Jahren</i> nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderung später fällig wird (0.5 P.) (Art. 639 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Verjährung im technischen Sinne, sondern um eine <i>Befristung</i> der Solidarhaftung (1 P.) (W/H, Rz. 2080). – Die Teilung findet im vorliegenden Fall zu Beginn des Jahres 2019 statt, somit läuft die Frist für den Fortbestand der Solidarhaftung <i>bis zu Beginn des Jahres 2024 (0.5 P.)</i>. Innert der <i>Fünfjahresfrist</i> kann Gerhard Gugger nach den Regeln der <i>Solidarität</i> (Art. 143 ff. OR) gegen jeden Erben einzeln vorgehen (1 P.). [Hinweis: Weil Tina aufgrund des Erbverzichtsvertrages keine Erbenstellung zukommt (vgl. Frage 2), kann Gerhard Gugger sie nicht belangen.] – <i>Aktivlegitimiert</i> zu einer erforderlich werdenden (Forderungs-)Klage ist Gerhard Gugger als Gläubiger (0.5 P.). – <i>Passivlegitimiert</i> ist jeder einzelne Erbe als Solidarschuldner (0.5 P.). – Gerichtsstand ist nicht der letzte Wohnsitz des Erblassers gemäss Art. 28 Abs. 1 ZPO, da <i>keine erbrechtliche Klage</i> vorliegt, sondern eine gewöhnliche Forderungsklage (1 P.) (BSK-Martin-Spühler, N. 6 zu Art. 28 ZPO). Es gelten somit die <i>allgemeinen Regeln</i> des Zivilprozessrechts zur Bestimmung des Gerichtsstandes (0.5 P.). – Nach Ablauf der Fünfjahresfrist für die Solidarhaftung greift gemäss herrschender Ansicht eine <i>Teilhaftung</i> der einzelnen Erben <i>entsprechend ihren Erbquoten (1 P.)</i> (W/H, Rz. 2084). 	10	
Total Frage 3	10	

Total Frage 1	21.5	
Total Frage 2	35.5	
Total Frage 3	10	
Total	67	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
<i>Aufbau</i>	2	
<i>Sprache</i>	2	
<i>Juristische Argumentation</i>	2	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	6	

Maximalpunktezahl:	73
Erzielte Punkte:	

Note: